

Steuerförderung

Alternativ zur Einzelmaßnahmen-Förderung der BEG können selbstnutzende Eigentümer von Wohngebäuden, sofern sie Einkommensteuer zahlen, auch die Steuerförderung für Maßnahmen der energetischen Gebäudemodernisierung in Anspruch nehmen. Der Fördersatz in Höhe von 20 Prozent wird, aufgeteilt auf drei Jahre, nachträglich als Nachlass auf die zu zahlende Einkommensteuer gewährt. Es sind maximal 200.000 Euro förderfähig. Dies kann nur im Folgejahr im Rahmen der Steuererklärung mit der Anlage „Energetische Maßnahmen“ beantragt werden.

Die Steuerförderung ist auch beim Einbau einer Holzheizung möglich. Anders als bei der BEG EM gilt dies auch, wenn die Modernisierung bereits gestartet oder abgeschlossen wurde. Bei der Installation gelten dieselben technischen Mindestanforderungen wie in der BEG EM.

Mehr Informationen:
www.bundesfinanzministerium.de → Themen → Öffentliche Finanzen → Nachhaltigkeitsstrategie



Weitere Förderprogramme

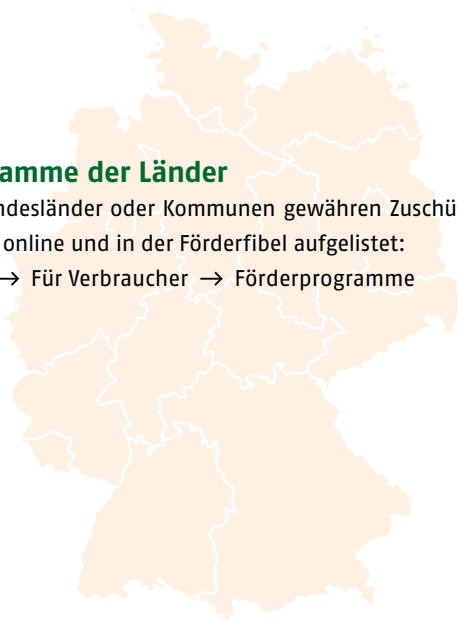
Komplettsanierung

Wird ein Gebäude umfassend energetisch modernisiert, kann bei der KfW eine Förderung für die Gesamtmaßnahme aus der BEG Wohngebäude (BEG WG) oder der BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) beantragt werden. Voraussetzung ist, dass nach der Maßnahme Erneuerbare Energien und/oder unvermeidbare Abwärme mindestens 65 Prozent der Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes stemmen. Gefördert wird auch der Einbau von Zentralheizungen mit Holz oder Pellets. WG müssen nach der Modernisierung mind. Effizienzstufe 85, NWG mind. Effizienzstufe 70 erreichen. Der Förderantrag muss über eine Hausbank bei der KfW eingereicht werden.



Förderprogramme der Länder

Auch einige Bundesländer oder Kommunen gewähren Zuschüsse. Das DEPI hat sie online und in der Förderfibel aufgelistet:
www.depi.de → Für Verbraucher → Förderprogramme



Starke Gemeinschaft für Qualität

Kessel- und Ofenhersteller im Deutschen Energieholz- und Pellet-Verband (DEPV):



Mit der Förderfibel bietet das Deutsche Pelletinstitut (DEPI) Verbrauchern einen übersichtlichen Leitfaden durch den Förderdschungel der Erneuerbaren Wärme.

Deutsches Pelletinstitut GmbH

Neustädtische Kirchstraße 8 | 10117 Berlin
Fon 030 6881599-55
info@depi.de | www.depi.de | [f](#) [in](#) [ig](#) [yt](#) [x](#)



Mehr Karma. Mehr Cash.

Jetzt auf erneuerbare Holzwärme setzen und staatliche Förderung kassieren!



Fotos: DEPI, jirkae/cz3f.com, shutterstock – grossihut, Bernd Nörig/fronline Stand 08/2026

So wird Wärme aus Holz gefördert!

Die Nutzung Erneuerbarer Energien für Heizung und Warmwasser trägt zur Wärmewende bei und macht unabhängig von Öl, Kohle und Gas. Deshalb unterstützt der Staat Gebäudeeigentümer dabei, ihre fossil betriebene Heizungsanlage zu modernisieren. Über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gibt es Zuschüsse für den Einbau von Holzheizkesseln und wasserführenden Pelletkaminöfen.



Wer einen Förderantrag stellt, sichert sich die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Konditionen. Danach bleiben 36 Monate Zeit, um das Vorhaben umzusetzen. Die schrittweise sinkende Förderung wirkt sich nicht darauf aus. **Schnell sein lohnt sich also!**



Finden Sie unter www.pelletfachbetrieb.de geschulte Experten für Planung und Einbau Ihres neuen Pelletkessels oder wassergeführten Pelletkaminofens!

Heizungstausch mit der BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)

Fördersätze

Grundförderung für Gebäudeeigentümer und Contractoren: 30 Prozent
Für selbstnutzende Wohneigentümer:

+ Einkommens-Bonus

je nach versteuertem Haushalts-Jahreseinkommen:

- 40 Prozent bei bis zu 30.000 Euro
- 30 Prozent bei bis zu 40.000 Euro
- 10 Prozent bei bis zu 50.000 Euro

Familienzuschlag: Wenn im Haushalt mindestens ein minderjähriges Kind lebt, wird das zu versteuernde Einkommen um 10.000Euro niedriger angesetzt.

+ 16 Prozent Klimageschwindigkeits-Bonus

Austausch einer Öl-, Kohle-, Gasetagen- oder Nachtspeicherheizung, oder einer mindestens 20 Jahre alten Gas- oder Holzheizung. Der Bonus sinkt ab 1. Februar 2027 alle sechs Monate um 4 Prozentpunkte. Ab 1. August 2028 entfällt er komplett.

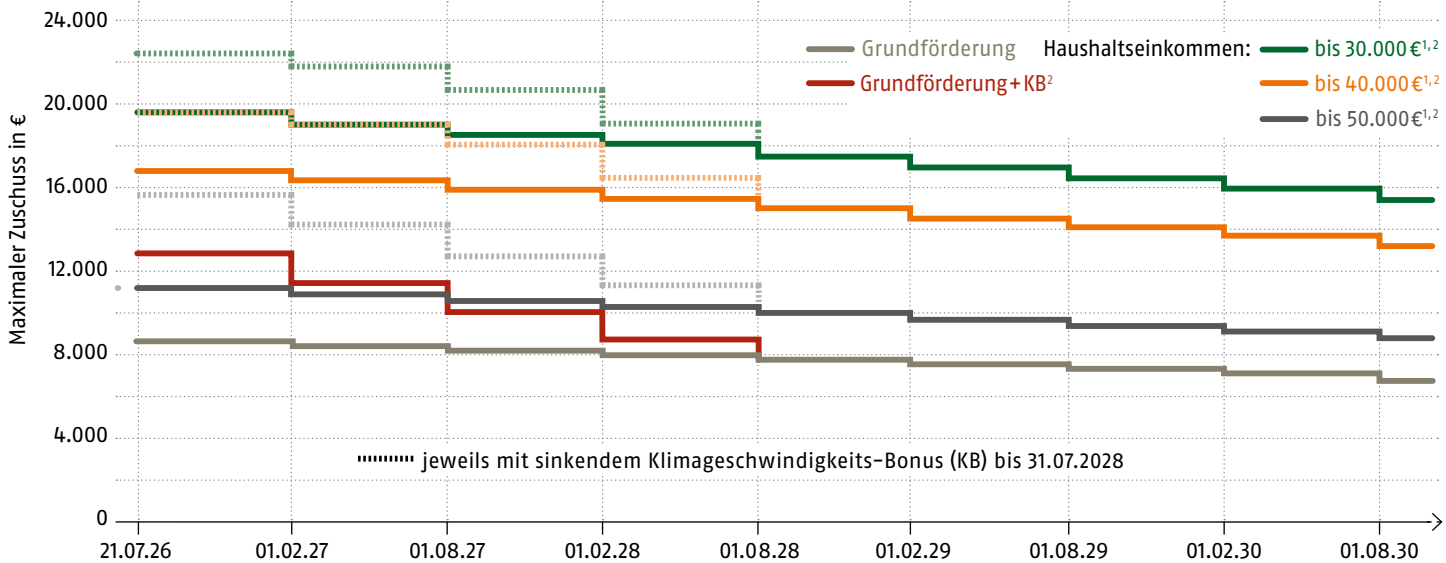
Höchstfördersatz: 70 Prozent. 80 Prozent bei zu versteuern-dem Haushalts-Jahreseinkommen von bis zu 30.000 Euro nur mit beiden Boni bis Juli 2027 möglich.

Förderfähige Kosten

Der Fördersatz bezieht sich auf die anrechenbaren förderfähigen Kosten (Bruttokosten inkl. Umsatzsteuer (USt.), bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmen Nettokosten ohne USt.). Sie umfassen neben dem Wärmeerzeuger und den Einbaukosten auch alle mit dem Heizungstausch verbundenen Maßnahmen und Leistungen. Dazu gehören u. a. Pufferspeicher, Lager und Transportsysteme, Schornsteinsanierung, Heizkörpereinbau sowie ggf. die Entsorgung des alten Öltanks und Kessels. Der Höchstbetrag förderfähiger Kosten beträgt zunächst 28.000 Euro. Er sinkt erstmalig am 1. Februar 2027 und danach halbjährlich um 750 Euro. Ab 1. August 2030 beträgt er 22.000 Euro.

Bei Nichtwohngebäuden (NWG) bezieht sich der Höchstbetrag förderfähiger Kosten auf die beheizte Nutzfläche (NGF). Er sinkt in allen Größenstufen mit der Zeit.

Je früher der Antrag, desto höher der max. Zuschuss:



Beträge für Einfamilienhaus über Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). ¹Förderbetrag enthält Grundförderung und ggf. KB. Für Einkommens-Bonus maßgeblich: zu versteuerndes Einkommen der im Haushalt lebenden selbstnutzenden Eigentümer und ihrer Ehegatten/Lebenspartner. Mind. ein Kind unter 18 Jahren im Haushalt kürzt anzusetzendes Einkommen um 10.000 €. ²KB nur für selbstnutzende Eigentümer bei Austausch alter Öl-, Kohle- und Nachtspeicher- oder mind. 20Jahre alter Gasheizungen. **Quelle:** Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE)
©Deutsches Pelletinstitut GmbH, © Deutsches Pelletinstitut GmbH, Stand August 2026

Antragstellung

Anträge auf Förderung neuer Heizungsanlagen müssen in der BEG Einzelmaßnahmen online bei der KfW gestellt werden, bevor der Auftrag erteilt wird. Dabei muss ein Vertrag mit einem Fachunternehmen mit einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage vorliegen. Der Vertrag tritt dann mit der Förderzusage automatisch in Kraft. Der Auftrag kann ab Erhalt der Eingangsbestätigung erteilt werden! Die Förderzusage erfolgt in der Regel direkt nach Antragstellung.

Nachdem der Antragsteller die Förderzusage erhalten hat, muss die Anlage innerhalb von 36 Monaten in Betrieb genommen werden. Der Verwendungsnachweis inklusive Rechnung ist spätestens sechs Monate nach Ablauf dieser Frist mit den weiteren in der Zusage genannten Unterlagen online einzureichen. Danach erfolgt die Auszahlung der Förderung.



Mehr Informationen / Formulare:

www.bafa.de → Energie → Bundesförderung für effiziente Gebäude
www.kfw.de/heizung
www.energiewechsel.de/beg
www.depi.de → Für Verbraucher → Förderprogramme